Bayerisches Seite 257 Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr 25

München, den 10. Dezember

1948

Inhait:

S. 259

S 259

Anordnung	Nr.	3	der	Mili	tärr	eg	ier	ung	81	-
lassen auf	Gr	und	des	Art	tike	ls	III	(5)	de	27
Proklamat	ion	Nr.	7	der	Mil	iti	irre	egie	run	g
(Verwaltu	ng (les	Vere	einig	ten	V	Vir	tsch	ıft:	8-
gebietes)	vom	2.	Juni	194	18					

Bekanntmachung Nr. 3 der Militärregierung auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung — Ein- und Ausfuhr deutscher Zahlungsmittel vom 12. November 1948.

Neunte Durchführungsverordnung zu Gesetz Nr. 61 Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 8. September 1948 vierteljahr 1948 für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 1948 vom 27. November 1943

Betriebsmittelplan für das 3. Rechnungs-

Gesetz über das Nutzungsrecht bei Wohnungsbeschlagnahmen vom 17. November 1948 :

Verordnung über Darlehen und Zinszuschüsse des Staates Bayern für öffentliche Notstandsarbeiten (Verstärkte Förderung) vom 3 November 1948 S. 260

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Bau- und Wiederaufbauarbeiten vom 1. Dezember 1948.....

S. 262

S. 260

Militärregierung — Deutschland Amer kanisches Kontroligebiet

Anordnung Nr. 3

erlassen auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr.7 der Mi itärregierung (Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes)

Art. III, Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über die Errichtung und die Aufgaben einer Kreditanstalt für Wiederaufbau zwecks Finanzierung des Wiederaufbaues und der Wiederherstellung der Wirtschaft zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 3 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über die Errichtung und Regelung der Tätigkeit einer Kreditanstalt für Wiederaufbau, deren Zweck die Berei'stellung von Krediten für die Förderung des Wiederaufbaues der Wirtschaft ist.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juni 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregjerung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Bekanntmachung Nr. 3 aut Grund des Gesetzes Nr. 3 der Mi itärregier, ng

Ein- und Ausfuhr deutscher Zahlungsmittel

1. Es wird hiermit bekanntgemacht, daß Gesetz Nr. 53 der amerikanischen Militärregierung die Einfuhr von Geld nach Deutschland und die Ausfuhr von Geld aus Deutschland verbietet, falls keine Genehmigung oder Ermächtigung auf Grund einer Anweisung der Militärregierung erteilt worden ist.

2. Eine Ermächtigung zur Ein- und Ausfuhr von deutschen Zahlungsmitte'n bis zu einem Höchstbeirag von 40 Deutschen Mark wird hiermit erteilt, jedoch dürfen Personen, die täglich die Internationale Grenze auf dem Wege von ihrem Wohnsitze zu ihrem Arbeitsplatz, oder zu dem Orte, wo sie ihr Geschäft betreiben oder ihren Beruf ausüben, überschreiten, einen Höchstbetrag von nur 10 Deutschen Mark täglich ein- und ausführen.

3. Die Ein- und Ausfuhr von deutschen Zahlungsmitteln in einem die Ermächtigung übersteigenden Betrage wird strafgerichtlich verfolgt werden.

4. Diese Bekann machung tritt am 12. November 1948 in der amerikanischen Zone in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Neunte Durchführungsverordnung zu Gesetz Nr. 6

Erstes Gese z zur Neuordnung des Ge dwesens

(Währungsgesetz).

Auf Grund des § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetzes) wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Die in § 2 zu Ziffer 1, Absatz 2, der Ersten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz genannten Postwertzeichen werden mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Anordnung außer Umlauf gesetzt.

§ 2

Die in § 2 zu Absatz 1, Ziffer 3, der Ersten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz genann'en Postwertzeichen, die von der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirts haftsgebietes zum 22. Juni 1948 um 24 Uhr aus dem Verkehr gezogen worden sind, gelten als am 22. Juni 1948 um 24 Uhr außer Umlauf gesetzt.

6 3

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

3 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

8. September 1948.

IM AUFTRAGE DER ALLHERTEN BANKKOMMISSION.

Betriebsmittelplan

für das 3. Rechnungsvierteljahr 1948 für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 1948

Der Bayerische Landtag hat gemäß § 5 Abs. 2 des Vorläufigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungstahr 1948 vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140) den nachstehenden Betriebsmittelplan für das 3. Rechnungsvierteljahr 1948 genehmigt und beschlossen:

Der Betriebsmittelplan tritt für die drei Monate des 3. Rechnungsvierteljahres 1948 an die Stelle der Ermächtigungsschreiben gem. § 50 Abs. 1 RWB. Die durch ihn zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sind unter II gegliedert in

- A) Ausgaben zur Fortführung der Verwaltung, und zwar Persönliche Ausgaben (Tit. 100—199) unter Ziff. 1—9 Sächliche Ausgaben (Tit. 200—213) unter Ziff. 10—16
- B) Allgemeine Haushaltsausgaben (Tit. 214-499) unter Ziff. 17-22
- C) Einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben (Tit. 500 ff. und außerordentlicher Haushalt) unter Ziff. 23-61.

Lfd. Nr.	Vortrag	Haushalts- betrag 1948 (tahres-	Voraussichtliche Antälle in Tausend DM bis zum Schluß des Monats			
		summe)	Oktober	November	Dezember	
		T RM	T DM	TDM	T DM	
	Abschluß Summe der persönlichen Ausgaben Summe der sächlichen Ausgaben	709 097 89 213	58 940 4 991	.107 720 9 960	159 730 14 961	
	A Summe der Ausgaben zur Fortführung der Verwaltung B Summe der allgemeinen Haushaltsaus- gaben	798 310 2 076 372	58 931 134 928	117 680 272 178	174 691 50) 402 694	
	Summe der fortdauernden Ausgaben C Summe der einmaligen und außerordent- lichen Ausgaben	2 874 682 144 886	193 859 13 697	389 853 25 535	50 577 385 35 565	
	Summe der Ausgaben Summe der Einnahmen	3 019 568 3 019 568	207 556 256 900	415 388 440 000	613 000 613 000	
F	Flüssige Betriebsmittel		49 344	24 612	-	

München, den 27. November 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard.

Gesetz

über das Nutzungsrecht bei Wohnungsbeschlagnahmen

Vom 17. November 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats biemit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Bei gesetzlich zulässiger Beschlagnahme von Wohnungen politisch Belasteter geht neben der Wohnung auch das Benutzungsrecht an den Nebengebäuden und die Gartennutzung vom neuen Anbaujahr ab auf den Eingewiesenen über.

Art. 2

- (1) Die Wohnungsbehörde kann eine abweichende Regelung treffen, wenn die Gartennutzung außergewöhnlich hoch ist und ohne Beeinträchtigung der Wohnungsnutzung von dieser getrennt werden kann.
- (2) Sie muß die Gartennutzung dem Eigentümer belassen, wenn sonst für ihn ein erheblicher Schaden eintreten würde.

Art. 3

Das Gesetz findet auf die seit 8. Mai 1945 ausgesprochenen Beschlagnahmen entsprechende Anwendung. Es tritt am 1. Dezember 1948 in Kraft. München, den 17. November 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard.

Verordnung

über Darlehen und Zinszuschüsse des Staates Bayern für öffentliche Notstandsarbeiten

(Verstärkte Förderung) Vom 3. November 1948

Auf Grund der §§ 139, 140 und 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormallgen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBI. S. 82) erläßt das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen folgende Verordnung:

\$ 1

Auswahl der öffentlichen Notstandsarbeiten

(1) Für die Auswahl der öffentlichen Notstandsarbeiten und ihrer Träger gelten die §§ 1 bis 3 der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (Richtlinien über Grundförderung) vom 2. August 1948.

(2) Die Darlehen oder Zinszuschüsse des Staates werden nur für Arbeiten bewilligt, die wenigstens

2000 Arbeitslosentagewerke umfassen.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge kann Weisungen darüber erlassen, in welchem Umfange bestimmte Gruppen von Arbeiten mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes zeitweise gefördert werden können oder von der Förderung auszuschließen sind.

§ 2 Förderung

(1) Für das Maß der Förderung gilt § 4 der Richtltnien über Grundförderung vom 2. August 1948.
Staatsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn die
höchstzulässige Grundförderung zuschuß- oder darlehensweise bewilligt wird. Die Darlehen oder Zinszuschüsse des Staates sollen ihrer Höhe nach in
einem angemessenen Verhältnis zu der Ersparnis an
Unterstützungen stehen, die durch die Beschäftigung
Arbeitsloser eintritt. Die Staatsdarlehen dürfen zusammen mit der Grundförderung 80 v. H. der Gesamtkosten der Arbeit, die Zinszuschüsse des Staates
jährlich je 4 v. H. der jeweils aufgewendeten Kosten
der Arbeit nach Abzug der Grundförderung auf die
Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

(2) Die Bedingungen, zu denen die Darlehen des Staates bewilligt werden, sind den Bedürfnissen des Einzelfalles im Rahmen folgender Grundsätze an-

zupassen:

- a) Die Darlehen sind längstens innerhalb von 15 Jahren nach Fertigstellung der geförderten Arbeiten planmäßig zu tilgen. Der Beginn der Tilgungsfrist kann bis zu zwei Jahren nach Fertigstellung der Arbeiten hinausgeschoben werden. Bei Darlehen für werbende Anlagen kann eine längere Tilgungsfrist bewilligt werden, wenn dies notwendig ist, damit die Tilgungsbeträge aus den Erträgen der Anlagen aufgebracht werden können.
- b) Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen. Der Zinssatz darf in der Regel nicht unter 5 v. H. herabgehen.
- c) Die Darlehen sind in der Regel sicherzustellen.
 Die Fälligkeitstage für Zins- und Tilgungsbeträge
 sind einheitlich auf den 2. Januar und den 1. Juli
 festzusetzen.

(3) Die Förderung mit Staatsmitteln kann bei der Bewilligung fest zugesichert werden, wenn es sich auf andere Welse nicht ermöglichen läßt, eine Notstandsarbeit in Gang zu bringen, deren Durchführung nach der Lage des Arbeitsmarktes unerläßlich erscheint.

§ 3 Durchführung

Für die Durchführung der Arbeiten gelten die §§ 9 bis 13 der Richtlinien über Grundförderung.

Verfahren

(1) Rechtzeitig vor dem Beginn eines Haushaltsjahres verständigen sich der Präsident des Landesarbeitsamts und das Staatsministerium für Arbeit
und Soziale Fürsorge darüber, ob und welche Notstandsarbeiten in ihrem Bezirk im Laufe des Jahres
für die verstärkte Förderung voraussichtlich in
Frage kommen; dabei sollen der beratende Ausschuß
des Landesarbeitsamts und die Oberste Baubehörde
gutachtlich gehört werden.

(2) Der Antrag auf Bewilligung von Staatsmitteln ist zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung der Grundförderung und in derselben Form über das Arbeitsamt bei dem Präsidenten des Landesarbeitsamts einzureichen. Er ist in der Regel vor Beginn der Notstandsarbeit zu stellen. Der Leiter des Arbeitsamts nimmt zu dem Antrag nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten Stellung und legt ihn mit seiner Äußerung dem Landesarbeitsamt vor.

(3) Der Präsident des Landesarbeitsamts legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge vor. Dieses beschließt über die Bewilligung der Staatsmittel und teilt seine Entscheidung dem Landesarbeitsamt mit.

(4) Der Präsident des Landesarbeitsamtes entscheidet sodann nach Anhörung des beratenden Ausschusses über die Bewilligung der Grundförderung und nimmt in die von ihm auszusprechende Anerkennung auch die Bewilligung der Staatsmittel auf.

(5) Der Präsident des Landesarbeitsamts ist in der Beurteilung des Antrags an die Entscheidung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge gebunden, soweit sich diese auch auf die Voraussetzungen für die Grundförderung einer Notstandsarbeit bezieht. Eine abweichende Entscheidung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.

(6) Die Anerkennung ist dem Träger der Notstandsarbeit und eine Abschrift davon dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge zu übersenden. Die §§ 15 und 16 der Richtlinien über Grundförderung finden entsprechende Anwendung.

(7) Über die Bewilligung von Darlehen ist mit dem Träger ein Darlehensvertrag abzuschließen, es sei denn, daß das Land, eine Gemeinde oder ein

Gemeindeverband der Empfänger ist.

- (8) Sowohl das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge als auch das Landesarbeitsamt und das zuständige Arbeitsamt sind befugt, die Durchführung der Notstandsarbeiten an Ort und Stelle nachzuprüfen. Von den geplanten Prüfungen sollen sie sich vorher gegenseitig benachrichtigen. Die Dienststellen der Arbeitsverwaltung können sich zur fachlichen Beratung der staatlichen Baubehörden bedienen.
- (9) Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge kann von den vorstehenden Verfahrensvorschriften abweichen und die Bewilligung der Staatsmitte dem Präsidenten des Landesarbeitsamts übertragen. Die Übertragung ist ausgeschlossen, wenn das Darlehen aus Staatsmitteln im Einzelfall den Betrag von 50 000 DM übersteigen soll oder wenn Zinszuschüsse beantragt sind.

§ 5 Auszahlung der Förderung

Die Staatsmittel werden durch den Präsidenten des Landesarbeitsamts ausgezahlt. Das Verfahren regelt das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 6 Abrechnung

(1) Nach Beendigung der Notstandsarbeit hat der Träger mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamts auch über die Staatsmittel abzurechnen. § 20 der Richtlinien über Grundförderung findet entsprechende Anwendung.

(2) Zur Nachprüfung der Abrechnung über die Staatsmittel ist der Oberste Rechnungshof berechtigt.

§ 7

Verwaltung der Darlehen

 Die Darlehen des Staates werden vom Präsidenten des Landesarbeitsamts verwaltet.

(2) Über die Stundung von Zins- und Tilgungsbeträgen sowie über die Ermäßigung von Zinssätzen entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamts, wenn der zu stundende Betrag 50 000 DM und die Stundungsfrist zwei Jahre nicht übersteigt oder der Zinssatz nicht unter das bei der Bewilligung neuer Darlehen jeweils zulässige Maß herabgesetzt werden soll. Im übrigen entscheidet das Staatsministerium

für Arbeit und Soziale Fürsorge über die Stundung von mehr als 100 000 DM im Einvernehmen mit dem

Staatsministerium der Finanzen.

(3) Der Präsident des Landesarbeitsamts teilt dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres mit, welche Zins- und Tilgungsraten oder sonstige Beträge im vorangegangenen Halbjahr beim Landesarbeitsamt für den Staat eingegangen und welche fälligen Beträge etwa im Rückstand geblieben sind. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge unterrichtet das Staatsministerium der Finanzen.

§ 8 Weisungen

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge kann weitere allgemeine Weisungen, die die Staatsmittel betreffen, erteilen. Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Tragweite ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1948 in Kraft. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge kann sie in begründeten Ausnahmefällen nachträglich frühestens ab 1. Oktober 1948 anwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Darlehen und Zinszuschüsse des Reichs und der Länder für öffentliche Notstandsarbeiten (verstärkte Förderung) vom 29. März 1928 (Reichsarbeitsbl. S. I 126) außer

Kraft.

München, den 3. November 1948.

Bayerischer Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge.

Krehle.

Verordnung

über die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Bau und Wederaufbauarbeiten vom 1. Dezember 1948

Auf Grund des § 29 der Arbeitzeitordnung vom 30. April 1938 — RGBl. I S. 477 — in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 — GVBl. S. 82 — werden im Hinblick auf das Kontrollratsgesetz Nr. 32 vom 10. Juli 1946 die Beschäftigungsbeschränkungen des § 16 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung und der Ziffer 20 der Ausführungsverordnung hierzu vom 12. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1799 — wie folgt geändert:

§ 1

Die Verordnung gilt für die Ausführung der eigentlichen Betriebsarbeiten im Bau- und Baunebengewerbe soweit solche Arbeiten an Baustellen ausgeführt werden, einschließlich der reinen Aufräumungs- und Trümmerbeseitigungsarbeiten. Auf Nebenarbeiten, wie die Relnigung und die Behelzung von Unterkunfts-, Speise- und Aufenthaltsräumen sowie Arbeiten in Lagerhöfen und Werkstätten finden die Vorschriften des § 2 keine Anwendung.

§ 2

 Arbeiterinnen sollen ohne ihr Einverständnis tunlichst nicht bei Bau- und Wiederaufbauarbeiten beschäftigt werden.

5 3

Arbeiterinnen dürfen nicht beschäftigt werden: 1. mit Tragen von Lasten im Gewicht von mehr als 10 kg. Beim gleichzeitigen Tragen einer schweren Last durch mehrere Personen darf der Anteil einer Arbeiterin 10 kg nicht überschreiten,

mit Schleben und Kippen von Karren und Loren, wenn diese nicht auf festverlegten waagrechten

Gleisen oder Hängebahnen laufen,

 mit Hacken, Schaufeln, Handrammen und ähnlichen den weiblichen Organismus stark beanspruchenden Werkzeugen,

4. mit Erstellen und Abbau von Gerüsten,

5. mit Arbeiten an gefährlichen Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht, auf Außengerüsten, auf Leitern über 3 m Höhe, sowie auf schrägen Dächern.

6 an Holzbearbeitungsmaschinen, Bauaufzügen, Bodenverdichtern und sonstigen Maschinen mit erhöhten Unfall- oder Gesundheitsgefahren, sowie mit der Führung von Baggern und von Lastkraftwagen,

7. in Akkord- oder Stücklohn.

8

(i) Bei unmittelbarer Arbeit am Bau sollen von den Arbeiterinnen Schutzanzüge oder Männerkleidung getragen werden.

(2) An Baustellen müssen für Arbeiterinnen von innen abschließbare Aborte, ausreichende Waschgelegenheiten und Kleiderablagen zur Verfügung stehen. Sind mehr als zehn Arbeiterinnen an einer Baustelle tätig, so müssen für diese getrennte Aborte, Wasch- und Umkleideräume vorhanden sein.

8 5

(1) Die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern; die Zuständigkeit der Arbeitsämter für die Durchführung des § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Gewerbeaufsichtsämter werden ermächtigt, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu bestimmen, welche Tätigkeiten von Arbeiterinnen ausgeübt werden dürfen. Sie können nach Anhören des zuständigen Arbeitsamtes befristete Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 bis 3 (ohne Handrammen), Abs. 6 und 7 zulassen oder weitergehende Einschränkungen der Beschäftigung anordnen. Falls von der Entscheidung nur ein Betrieb berührt wird, so ist zuvor der Betriebsrat zu hören. Falls mehrere oder sämtliche Baubetriebe eines Ortes berührt werden, so sind die örtliche Baugewerkschaft und die zuständige Berufsvertretung der Arbeitgeber zu hören.

(3) Gegen Anordnungen und Bescheide der Gewerbeaufsichtsämter ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Höhere Verwaltungsbehörde ist die örtlich zuständige Kreisregierung.

(4) Über Ausnahmegenehmigungen und Einschränkungen nach Abs. 2, die mehrere Gewerbeaufsichtsbezirke berühren, entscheidet das Baverische Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge.

§ 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung finden die Strafvorschriften des § 25 Abs. 1 und 2 der Arbeitszeitordnung und des § 151 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

8 7

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

München, 1. Dezember 1948.

Bayerischer Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge Krehle